



Wassersportverein Nordenham e.V.

Hallen- und Stegordnung des WSV Nordenham e.V.

Allgemeine Festlegungen

Die Nutzung der Halle und Steganlage haben durch die Mitglieder so zu erfolgen, dass zu jeder Zeit Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind. Den Anweisungen der Warte für Halle, Kanuten und Steg ist Folge zu leisten. Ab dem 1. Februar eines jeden Jahres haben in der Halle Lackierarbeiten Vorrang vor Schleifarbeiten. Großreparaturen sind genehmigungspflichtig. Die Durchführung von Veranstaltungen in der Halle bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Vereinsvorstandes. Private Feiern sind in der Halle untersagt und dürfen nur nach Absprache und geltenden Regeln in der Vereinskantine erfolgen. Selbst initiierte Krantermine durch Schiffseigner sind mit dem Steg- und Anlagenwart abzustimmen und rechtzeitig durch Aushang bekannt zu geben. Zur Erhaltung vereinseigener Anlagen sind von Bootseignern festgesetzte Arbeitsdienste zu leisten. Dazu zählt auch die jährliche Montage und Demontage der Steganlagen. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit einem festgelegten Geldbetrag abgegolten. **SPEZIELLE ANWEISUNGEN SIND EINEM AUSHANG** zu entnehmen. Bei Verstößen gegen die Hallen- und Stegordnung kann dem betreffenden Mitglied der Liegeplatz entzogen werden.

Vergabe von Stellplätzen und Liegeplätzen sowie Hallennutzung

Stellplätze auf der Außenanlage, in der Halle und Liegeplätze am Steg werden nur an Mitglieder des WSV vergeben. Ein Anspruch auf einen festen Liegeplatz in der Außenanlage und der Halle besteht nicht. Am Steg kann gegen Vergütung ein fester Liegeplatz (ohne Eigentumsrecht) vergeben werden, der nach Aufgabe ohne Rückvergütung dem WSV verbleibt. Die Boote werden nach ihrer Bauart und Größe in der Halle derart gelagert, dass eine optimale Hallennutzung erreicht wird. Die Stellplätze in der Außenanlage, der Halle und Liegeplätze am Steg werden in der Reihenfolge einer vom Vorstand geführten Liste vergeben. Die Lagerung von Booten auf dem Außengelände ist nur ohne stationäre Überdachungen zulässig.

Haftung

Die Boote liegen in den Vereinsanlagen auf eigene Gefahr. Für eventuelle Schäden an Personen und Sachen durch Dritte und höhere Gewalt wird keine Haftung übernommen. Eigner der eingelagerten Boote und Trailer haften in vollem Umfang für Schäden, welche sie oder ihre Besucher, Hilfskräfte bzw. Beauftragte anderen zufügen. Alle Eigner (außer Kanuten) müssen eine Bootshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1 Million Euro für Sach- und Personenschäden abgeschlossen haben.

Sicherheitsvorschriften

Ordnung verringert Unfallgefahren und erleichtert die Brandbekämpfung. Sicherungskästen und Feuerlöscher dürfen nicht zugestellt werden. Im Vereinsgebäude sind Umgang mit Feuer und Rauchen verboten. Feuerwehr-Zufahrten müssen frei passierbar sein. Lose Kraftstoffkanister und Gasflaschen sind vor Einlagerung des Bootes zu entfernen und dürfen nicht in der Halle gelagert werden. Batterien sind abzuklemmen und gegen Kurzschluss zu sichern. Laden ist nur unter Aufsicht zulässig. Elektrische Anlagen sowie Werkzeuge und Geräte müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen (VDE / GS-Zeichen). Elektrische Heizgeräte sind nur mit Sondergenehmigung unter ständiger Aufsicht erlaubt. Bei Arbeiten am Boot darf die Hallenbeleuchtung nur in dem Feld eingeschaltet werden, in dem sich das Boot befindet. Netzstecker sind nach Nutzung aus der Hallensteckdose herauszuziehen. Wer als Letzter die Bootshalle verlässt, hat die Hauptstromzufuhr abzuschalten und die Halle zu verschließen. Bootswagen sind in einem betriebssicheren Zustand zu halten und mit dem Schiffsnamen zu kennzeichnen. Boote mit Gasanlagen müssen Prüfinderintervalle (G 608) einhalten.

Umweltschutz

Boote mit Werkstoffen (auch giftige Farbanstriche), die nicht den gesetzlich zulässigen Bestimmungen entsprechen, dürfen weder in der Halle noch am Steg liegen. Maschinelle Schleifarbeiten sind nur unter Verwendung von staubabsaugenden Geräten durchzuführen. Alte Batterien, Öle, Fette, Farbreste, Farbdosen, Verdüner, Stäube und anderer Sondermüll sind durch geeignete Maßnahmen aufzufangen, dürfen nicht in der Halle gelagert werden und sind sofort bei den öffentlichen Schadstoffsammelstellen zu entsorgen. Die Entsorgung in vereinseigenen Abfallbehältern ist unzulässig. Unnötiger Lärm, insbesondere an Sonn- und Feiertagen sowie zur Mittagszeit und nach 21 Uhr hat aus Rücksicht auf die Anlieger zu unterbleiben.

Mit dieser Hallen- und Stegordnung werden alle älteren Ordnungen ungültig. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Hallen- und Stegordnung nicht rechtswirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der Hallen- und Stegordnung im Übrigen nicht berührt.

Nordenham, den 01.12.2011
Der Vorstand